- 61. 1. Über den Beweis des urfächlichen Zusammenhangs zwischen Eisenbahnbetrieb und Unfall.
- 2. Bur Anwendung bes § 254 BGB. auf die Falle bes § 1 bes Reichshaftpflichtgesets, insbefondere bei mitwirkendem Berschulben eines jugendlichen Berletten.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juli 1926 i. S. Deutsche Reichsbahn. Gesellschaft (Bell.) w. B. (Kl.). IV 31/26.
  - I. Landgericht Duisburg.
  - II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Der am 27. August 1909 geborene Kläger wollte am Abend des 23. März 1928 mit einem Personenzug von W. nach H. sahren. Während der Fahrt stürzte er aus dem Zuge. Für die Unsalsolgen macht er die Beklagte verantwortlich. Das Berusungsgericht hat die Alagansprüche im Rahmen des Reichshaftpslichtgesehes zur Hälste zuerkannt, zur anderen Hälste wegen mitwirkenden Verschuldens des Alägers abgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Ersolg.

Aus ben Grunben:

Das Berufungsgericht fieht als erwiesen an, baß ber Rläger auf ber überfüllten Blattform eines Gifenbahnwagens 4. Rlaffe geftanden hat und von dieser während der Rahrt infolge eines unfrei= willigen Stofes eines Mitreisenben herabgefturzt ift. Mit bem Berufungsgericht ist bemgemäß bavon guszugeben, bak ber Kläger ben Unfall nicht nur in äußerem (nahem örtlichen und zeitlichen), sondern auch in innerem (urfächlichem) Rusammenhang mit seiner Beförberung auf der Eisenbahn und deshalb im Sinne bes § 1 Rhaftpfle. "bei bem Betriebe" ber Gifenbahn erlitten bat. Durch bie Mitwirfung eines Dritten (bes ermähnten Mitreisenden) bei der Entstehung bes Unfalls wurde der urfächliche Rusammenhang zwischen dem Unfall und dem Gisenbahnbetrieb auch dann nicht notwendigerweise unterbrochen, wenn ber "unfreiwillige Stoß", wie die Revision unterstellt. ein fahrlässiger Stoß gewesen sein sollte (RGU, vom 8. Juni 1926 IV 26/1926). Die Unterstellung ist indessen unberechtigt. Das Berufungsgericht erachtet nicht einmal für erwiesen, bag ber Stof bon bem Zeugen B. und nicht vielmehr von einem anderen Mitreisenden ausgegangen sei. Noch weniger stellt es fest, daß der Stokende fahrlässig gehandelt habe. Deshalb muß mit ber Möglichkeit einer nicht schuldhaften, unwillfürlichen Einwirfung bes Mitreisenden auf den Rläger gerechnet werben. Diese Unaufgeklartheit geht aber zu Laften ber Be-Klagten. Denn besteht zwischen dem Unfall und der Beförderungstätigkeit ber Bahn, mas für ben vorliegenden Rall nicht bezweifelt werden fann, ein äußerer Zusammenhang, so braucht der innere Rusammenhang von dem klagenden Berletzten nicht besonders nachgewiesen zu werden, sosern nur dieser Zusammenhang nach der gegebenen Sachlage möglich erscheint. Es ist dann Sache des beklagten Unternehmers, den besonderen Umstand, hier das schuldhafte Eingreisen eines Dritten, nachzuweisen, aus dem sich seiner Ansicht nach das Fehlen des erforderlichen Zusammenhangs ergibt (MG. dei Gruch. Bd. 61 S. 809). Diesen Nachweis hat die Beklagte dem Berufungsgericht nicht erbracht.

Wenn es im Berufungsurteil bei der diesen Punkt betreffenden Erörterung heißt, ursächlich sei "allein" die mit dem Betrieb der Sisenbahn typisch verbundene Gesahr, so darf dieser von der Revision angegriffene Sat nicht wörtlich verstanden werden. Das Berufungsgericht hat damit die Mitursächlichkeit eines Verschuldens des Klägers für den Unsall nicht verneinen wollen. Es stellt an späterer Stelle vielmehr den "Zusammenhang" eines Verschuldens des Klägers mit dem eingetretenen Unsall, "das den Unsall verursachende Verschulden des Klägers" ausdrücklich sest. Mit senem Sate hat nur gesagt werden sollen, was rechtlich nicht beanstandet werden kann, daß neben dem mitwirkenden Verschulden des Klägers lediglich die Vetriedsgesahr als für den Unsall ursächlich in Vetracht zu ziehen sei.

Das Berschulben des Klägers erblickt das Berufungsgericht darin, daß er den von ihm zunächst im Immern des Eisenbahnwagens innegehabten Platz aus freien Stücken aufgegeben und sich, noch während der Zug in W. hielt, auf die Plattform begeben hat, obwohl er das an der inneren und äußeren Seite der Wagentür angeschlagene Verbot des Ausenthalts auf der Plattform kannte, auch nach seinem Alter und seiner geistigen Entwicklung (§ 828 Abs. 2 BSB.) der mit einem solchen Ausenthalt während der Bewegung des Zuges verbundenen Sesährlichseit sich bewußt war.

Hat ein Verschulden des Verletzen an einem Sisenbahnunfall mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung des Unternehmers zum Srsatzscheit, so hängt die Verpflichtung des Unternehmers zum Srsatzschei sowie der Umfang des zu leistenden Srsatzsches gemäß § 254 BGB., dessen Anwendbarkeit auf die Fälle des § 1 RhaftpflG. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts sestlicht, von den Umständen und namentlich davon ab, in welchem Maße einerseits das Verschulden des Versletzen, anderseits die vom Unternehmer zu vertretende Betriebsgefahr

für den Unfall urfächlich war. Ist danach die Gesamtheit der Umftanbe zu berückfichtigen, so gehören bazu auf ber Seite bes Berletten auch folde Umftanbe, Die fein Berfculben größer ober geringer erscheinen laffen (RG. im Recht 1924 Nr. 800). Auf ber anderen Seite ericheint bie Urfachlichkeit ber Betriebsgefahr im Berhaltnis aur Urfächlichteit bes eigenen Berichulbens bes Berletten gefteigert. wenn babei auch ein schulbhaftes Berhalten bes Unternehmers ober seiner Angestellten als ein Element jener Gefahr in Betracht tommt (MGR. Bb. 56 S. 157). Nach biefen Grundfagen ift bas Berufungsgericht verfahren. Es ftellt gegen die Beklagte als eine von ihr gu verantwortende Erhöhung der Betriebsgefahr fest, daß die Blattform schon bei der Abfahrt des Ruges in 28. mit Kahrgaften, barunter dem Kläger, besetzt war und daß die vorübergehenden Gisenbahnbeamten dies gesehen und gebulbet haben, sowie bag ber Aufenthalt von Kahrgaften auf der Plattform in damaliger Reit überhaupt eine Gepflogenheit war, ber bie Bahnbeamten nicht widersprochen haben. Auf ber anderen Seite wird jugunften bes Rlagers als fein Berschulden milbernd nicht nur ber für fein Alter von bamals 131/. Jahren tyvische geringere Grad von Überlegungsfähigkeit und Besonnenheit, sonbern auch ber Umftand berückfichtigt, bag er, ber es in 8 Schuliahren nur bis zum Riele bes 4. Schuliahrs gebracht hat, in feiner Verstandesreife hinter einem normalen Schiller besfelben Alters gurudgeblieben war, sowie ferner ber Umftand, bag ihm burch die Übung der Erwachsenen ein schlechtes Beispiel gegeben war. So gelangt bas Berufungsgericht bazu, bag ber bem Rläger entftandene Schaden von den Parteien je zur Hälfte zu tragen sei.

Diese Abwägung ist vom Rechtsstandpunkt nicht zu mißbilligen. (Das wird gegenstder Revisionsangrissen ausgeführt.)... Die von der Revision schließlich vertretene Meinung, daß das Berusungsgericht die Pflicht des Publitums, die Eisenbahnvorschriften zu beachten, gegenüber der Aussichtspssicht der Eisenbahnvorschriften zu gering eingeschätzt habe, ist abzulehnen. Das Berusungsgericht hat bei der nach § 254 BBB. vorgenommenen Abwägung mit Recht nicht die dem "Publikum", also den Reisenden im allgemeinen, obliegende Sorgsaltspssicht als maßgebend angesehen, sondern die Entschidnung insoweit (in Übereinstimmung mit RBB. Bd. 68 S. 422, WarnRspr. 1910 Ar. 19) zutressenderweise darauf abgestellt, in welchem Maße

gerade den Mäger nach seiner Persönlichkeit und den sonstigen besonderen Umständen ein Verschulden treffe.